

## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Erweiterung eines Bebauungsplans und Änderung  
des Flächennutzungsplans im Bereich  
„Buchenweg“ in Winterberg**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

## **Zur Erweiterung eines Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Buchenweg“ in Winterberg**

Auftraggeber:

Markus Schulte  
Vermessungsbüro  
Alter Bahnhof 15  
57392 Schmallenberg-Bad Fredeburg

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jordis Schulte  
M. Sc. Forstwissenschaft

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1593

Warstein-Hirschberg, November 2017

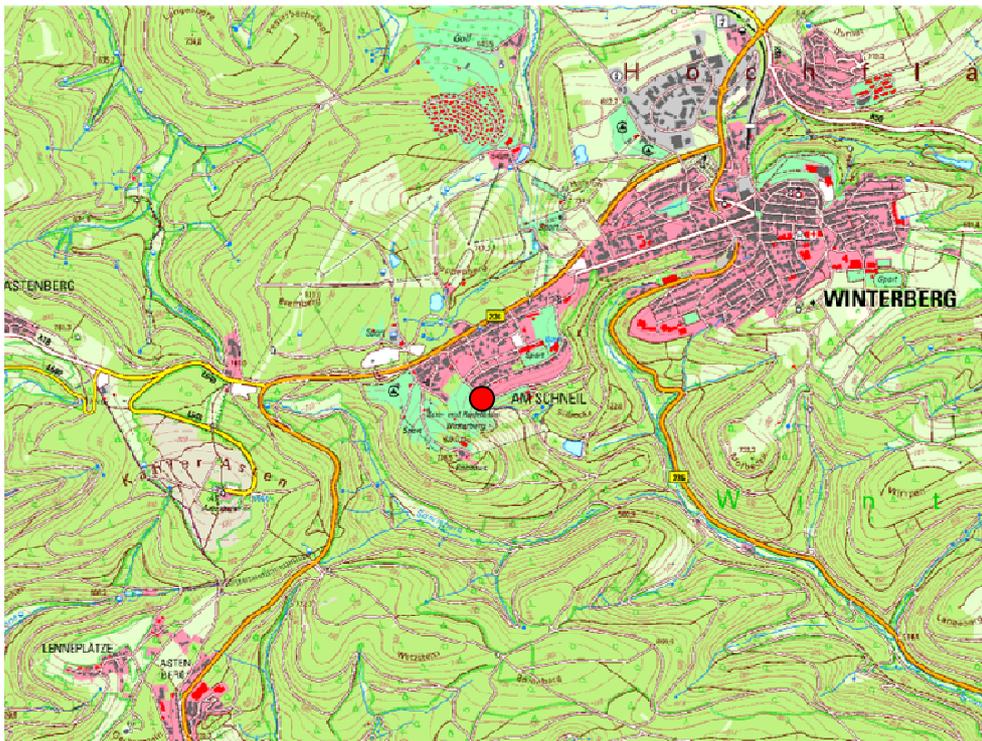
## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.0</b>	<b>Veranlassung und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Methodik</b> .....	<b>2</b>
<b>3.0</b>	<b>Vorhabensbeschreibung</b> .....	<b>6</b>
3.1	Lage des Vorhabens.....	6
3.2	Technische Beschreibung des geplanten Vorhabens .....	6
<b>4.0</b>	<b>Bestandssituation im Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>8</b>
<b>5.0</b>	<b>Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums</b> .....	<b>10</b>
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	10
5.2	Ermittlung der Wirkfaktoren .....	10
5.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	10
5.2.2	Betroffenheit von Lebensraumtypen .....	11
5.3	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten .....	11
5.3.1	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ und Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informa- tionen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen .....	12
5.3.2	Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.....	15
5.4	Ortsbegehung.....	18
5.5	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	18
5.5.1	Häufige und ungefährdete Vogelarten .....	18
5.5.2	Planungsrelevante Arten .....	19
5.5.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten .....	21
5.6	Ergebnis der Artenschutzprüfung.....	25
<b>6.0</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>27</b>

## **Literatur- und Quellenverzeichnis**

## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

An der Bob- und Rodelbahn in Winterberg soll ein neues Multifunktionsgebäude errichtet werden. Dies soll im Gartenbereich des Grundstücks Buchenweg Nr. 50 entstehen und sich somit im Zielbereich der angrenzenden Bobbahn befinden. Der bestehende Bebauungsplan muss daher erweitert werden und der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren angepasst werden.



**Abb. 1** Lage des Vorhabens (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Vorfeld der Baumaßnahme soll eine Abschätzung über die Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

## **2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik**

### **Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)**

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

### **Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)**

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

## **Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

## **Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

### **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch bestandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 26. Oktober 2017.

### **3.0 Vorhabensbeschreibung**

#### **3.1 Lage des Vorhabens**

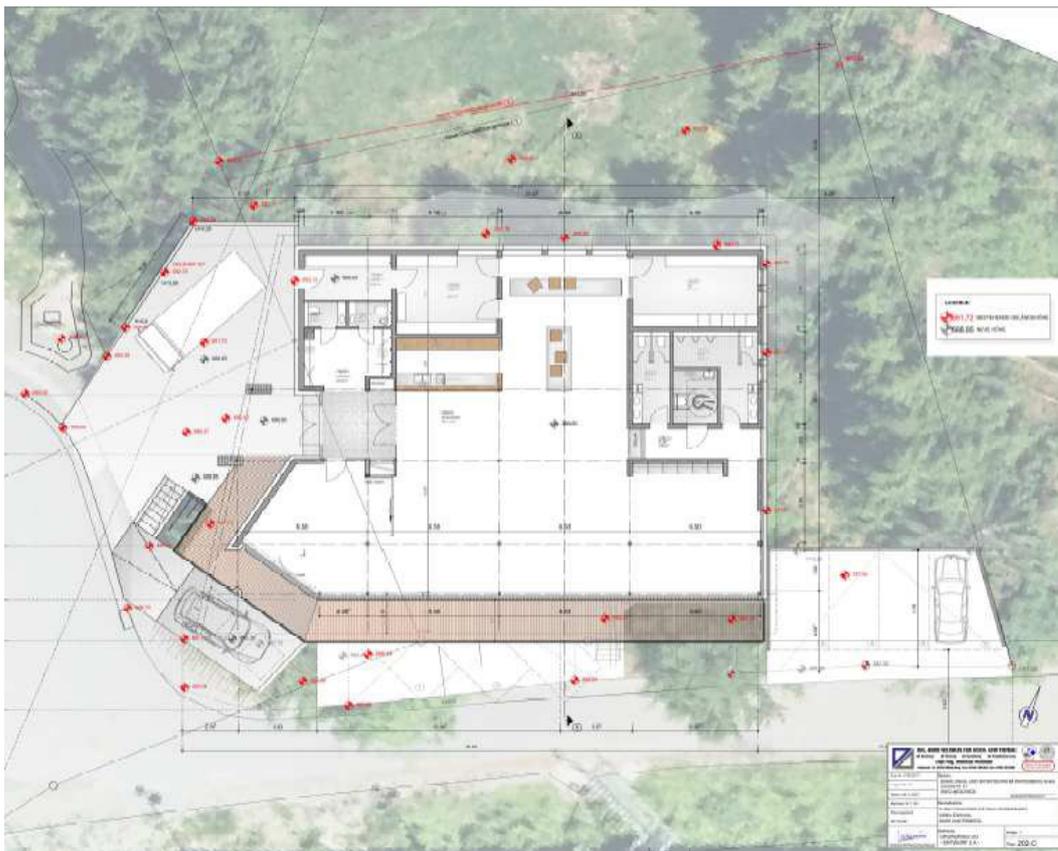
Der Vorhabensbereich liegt im Stadtgebiet Winterberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg. Er befindet sich in der Gemarkung Winterberg, Flur 39, auf Teilflächen der Flurstücke 87, 88, 181 im Südwesten der Ortslage „Am Schnell“.



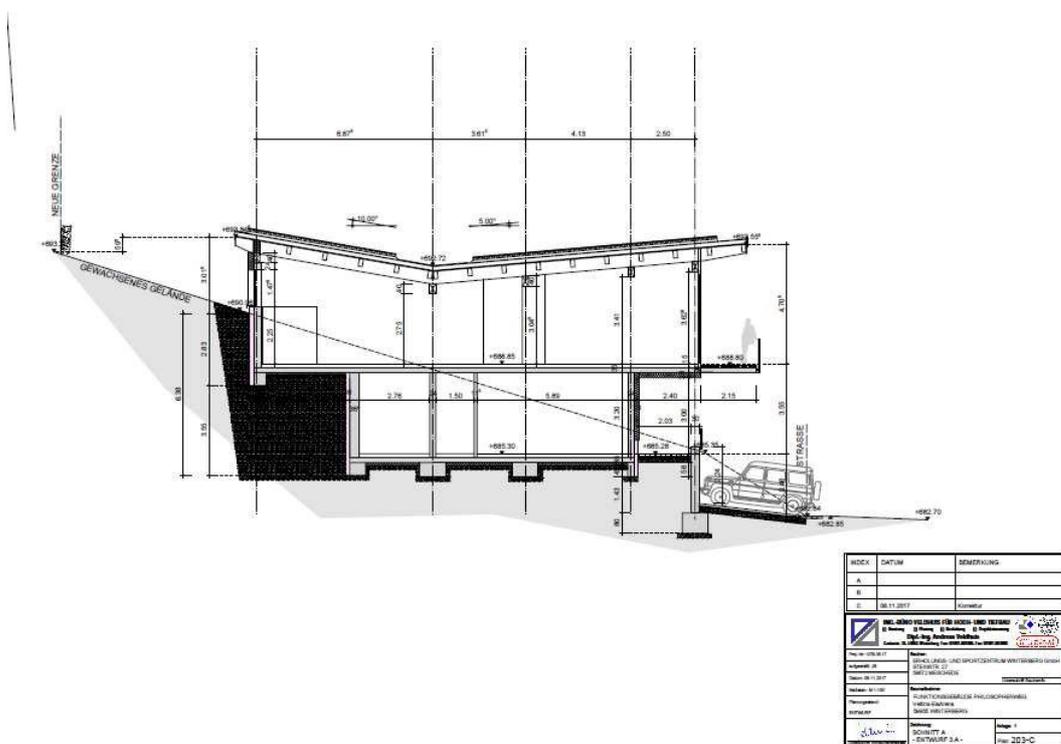
**Abb. 2** Bereich der Bebauungsplanerweiterung (rote Markierung) auf Grundlage des Luftbildes.

#### **3.2 Technische Beschreibung des geplanten Vorhabens**

Zentraler Bestandteil des Vorhabens ist die Errichtung eines Multifunktionsgebäudes, in dem u. a. Räume für Mentaltraining, Abfahrtssimulation, sanitäre Einrichtungen und ein Bekleidungslager untergebracht werden. Außerhalb des Gebäudes werden südlich davon Stellplätze errichtet. Der Höhenunterschied wird mit Stützmauern überwunden. Die nicht überbauten Flächen werden als Vegetationsflächen hergestellt. Die Dachfläche wird mit einer Samenmischung oder Flachballenstauden begrünt.



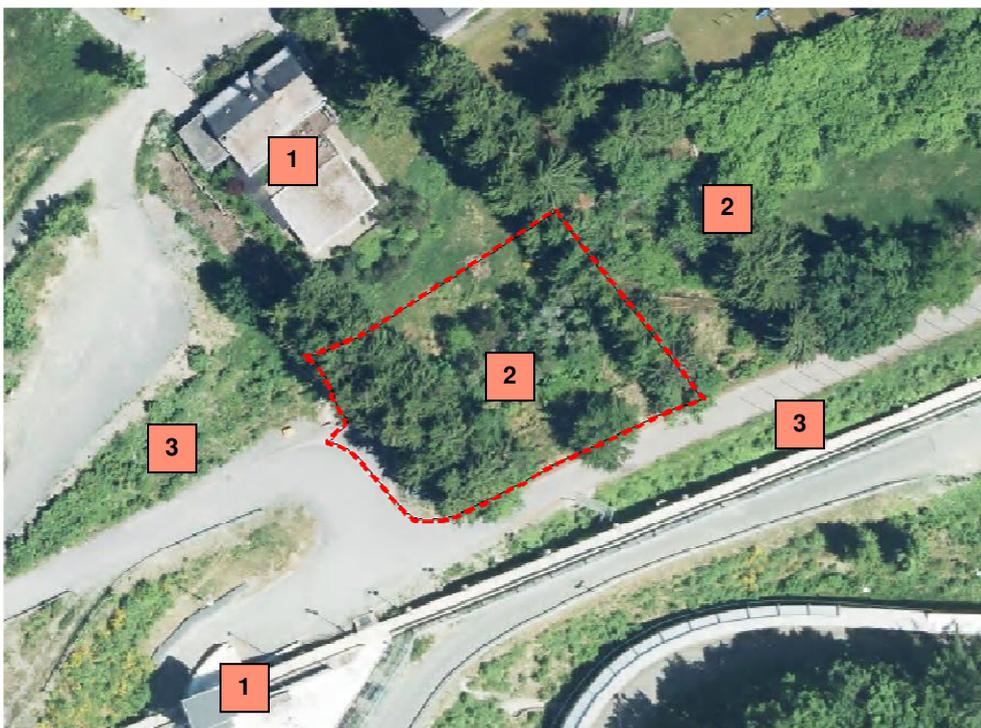
**Abb. 1** Lageplan Planung Multifunktionshaus (INGENIEURBÜRO VELDHIJS FÜR HOCH- UND TIEFBAU 2017).



**Abb. 2** Schnitt Planung Multifunktionshaus (INGENIEURBÜRO VELDHIJS FÜR HOCH- UND TIEFBAU 2017).

## 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das geplante Multifunktionsgebäude soll im südlichen Bereich des Grundstücks „Buchenweg Nr. 50“ errichtet werden. Dieser nicht genutzte Gartenbereich fällt von der Straße „Buchenweg“ im Norden zum Gelände der Bobbahn im Süden steil ab. Das geplante Multifunktionsgebäude soll nordöstlich des bestehenden Zielgebäudes der Bobbahn Winterberg errichtet werden.



**Abb. 3 Bestandssituation der Lebensraumtypen des Bebauungsplans auf Basis des Luftbildes.**

**Legende:**

- 1 = Gebäude
- 2 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- 3 = Säume, Hochstaudenfluren

Der Bereich des Bebauungsplans wird aktuell von einem Garten eingenommen, welcher überwiegend verwildert ist und mit Naturverjüngung von Fichte, Kirsche, Buche, Bergahorn und Hasel bestockt ist. Die östliche und westliche Begrenzung bildet jeweils eine zweireihige Fichtenreihe mit einem BHD von durchschnittlich 40 cm.

Südlich des Plangebietes verläuft eine asphaltierte Straße innerhalb des umzäunten Betriebsgeländes der Bob- und Rodelbahn Winterberg. Die Säume entlang dieser Straße sind ohne Gehölze und mit Hochstauden bewachsen.

### **Kennziffer 1**

**Lebensraumtyp: Gebäude**



**Abb. 4** Wohngebäude Buchenweg Nr. 50.



**Abb. 5** Zielgebäude der Bobbahn.

### **Kennziffer 2**

**Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen**



**Abb. 6** Blick von Westen auf die das Grundstück eingrenzenden Fichten.



**Abb. 7** Blick von Süden in den Gartenbereich.

### **Kennziffer 3**

**Lebensraumtyp: Säume, Hochstaudenfluren**



**Abb. 8** Mit Gras, Hochstauden und vereinzelt Naturverjüngung der angrenzenden Bäume bewachsene Säume.



**Abb. 9** Saum westlich des Plangebiets.

## **5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

### **5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens**

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie deren nähere Umgebung.

Es wurden Datenquellen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ausgewertet sowie auf Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht.

### **5.2 Ermittlung der Wirkfaktoren**

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Beanspruchung von Freiflächen sowie der Entfernung von Gehölzen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

#### **5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

##### **Baufeldfreimachung / Bauphase**

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Davon betroffen sind die krautige Vegetation sowie Gehölzbestände im Bereich des Baufeldes sowie angrenzender Bereiche. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

##### **Baustellenbetrieb**

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

##### **Flächeninanspruchnahme**

Das geplante Gebäude hat an der breitesten Stelle eine Länge von ca. 30 m und eine Breite von ca. 20 m. Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.

## 5.2.2 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Erweiterung des Bebauungsplans im Bereich „Buchenweg“.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung von Vegetationsbeständen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Bau des Multifunktionsgebäudes und von Stellplätzen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung durch die Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung des Gebäudes	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

## 5.3 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Folgenden wird die vorhandene Umweltsituation auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Dazu wird die **Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS)** abgefragt und auf Hinweise des Artenvorkommens hin untersucht. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**.

### 5.3.1 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ und Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

#### FFH-Gebiet

Südwestlich des Plangebietes verläuft in einem Abstand von ca. 670 m das FFH-Gebiet DE-4817-302 „Schluchtwald Angstbecke und Gümninghauser Mark“. Für dieses Gebiet werden der **Schwarzspecht** und der **Raufußkauz** als Brutvögel angegeben (LANUV 2017A).

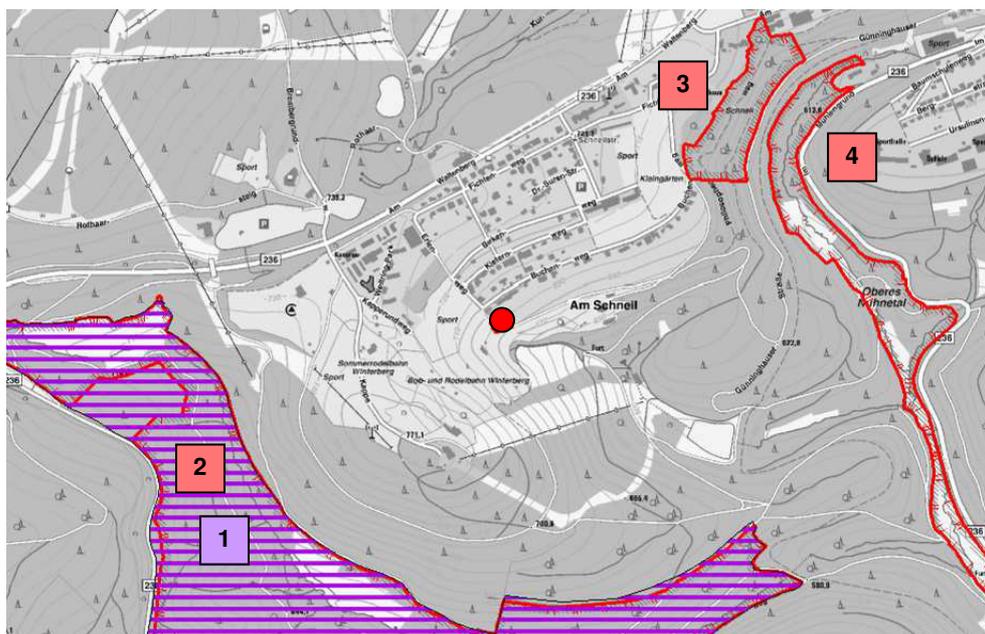


Abb. 10 Lage des FFH-Gebiets (violette Schraffur) und der Naturschutzgebiete (rote Umrandung) in der Umgebung des Plangebietes (rote Punkt).

#### Legende:

- 1 = DE-4817-302 „Schluchtwald Angstbecke und Gümninghauser Mark“
- 2 = HSK-007 „NSG Gümninghauser Mark“
- 3 = HSK-426 „NSG Schneil“
- 4 = HSK-399 „NSG Oberes Nuhnetal“

#### Naturschutzgebiet

Nahezu deckungsgleich zu dem vorgenannten FFH-Gebiet verläuft das Naturschutzgebiet HSK-007 „NSG Gümninghauser Mark“ (vgl. Abb. 11). Als Schutzzweck werden unter anderem der Erhalt und die Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder insbesondere für **Schwarzspecht** und **Raufußkauz** aufgeführt. Nordöstlich befindet sich in einer Entfernung von ca. 580 m das Naturschutzgebiet HSK-426 „NSG Schneil“. Tierarten werden keine aufgeführt. Ca. 720 m östlich befindet sich das Naturschutzgebiet HSK-399 „NSG Oberes Nuhnetal“. Tierarten werden auch hier nicht aufgeführt (LANUV 2017A).

## Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Östlich angrenzend befindet sich das Schutzgebiet „Winterberg“. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten werden nicht gegeben.

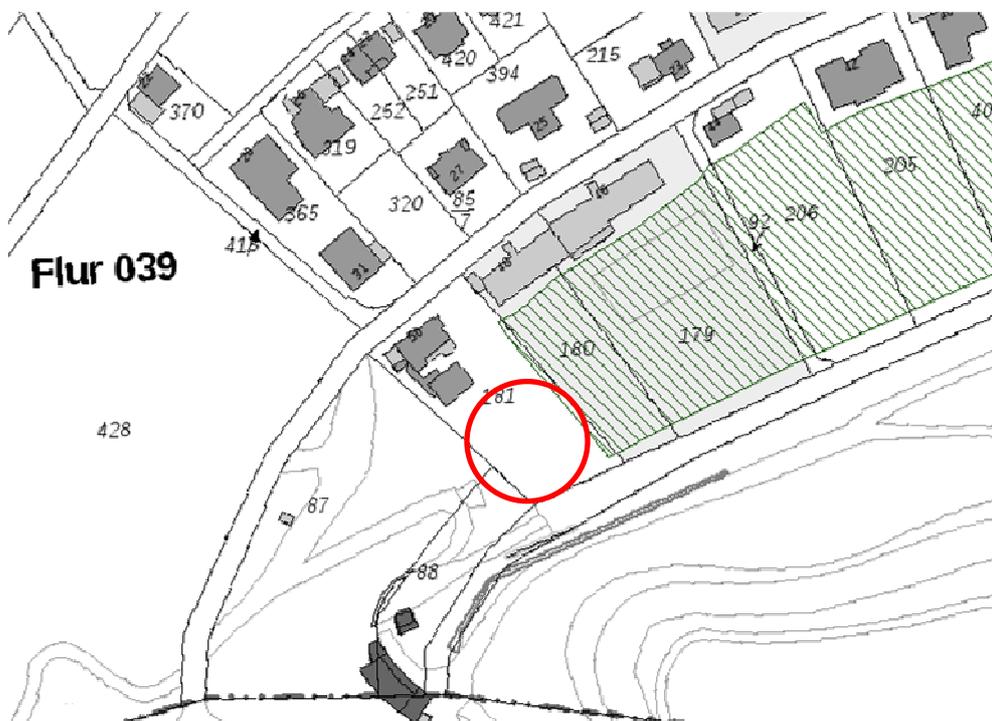


Abb. 11 Landschaftsschutzgebiet LSG-4716-0025 „LSG Winterberg“ (grüne Schraffur) im näheren Umfeld des Plangebietes (roter Kreis).

## Gesetzlich geschützte Biotope

Nr. in Abb. 13	Kennung	Lage zum Plangebiet	Tierarten
1	GB-4817-069	ca. 340 m westlich	keine
2	GB-4817-0027	ca. 240 m südöstlich	keine
3	GB-4817-073	ca. 430 m südöstlich	keine

## Biotopkatasterflächen

Nr. in Abb. 13	Kennung	Bezeichnung	Lage zum Plangebiet	Tierarten
4	BK-4817-169	Heideflächen an der Kappe bei Winterberg	ca. 340 m westlich	keine
5	BK-4817-171	Feucht- und Magergrünland im Silbecke- und Musenbecke-Tal	ca. 430 m südöstlich	keine

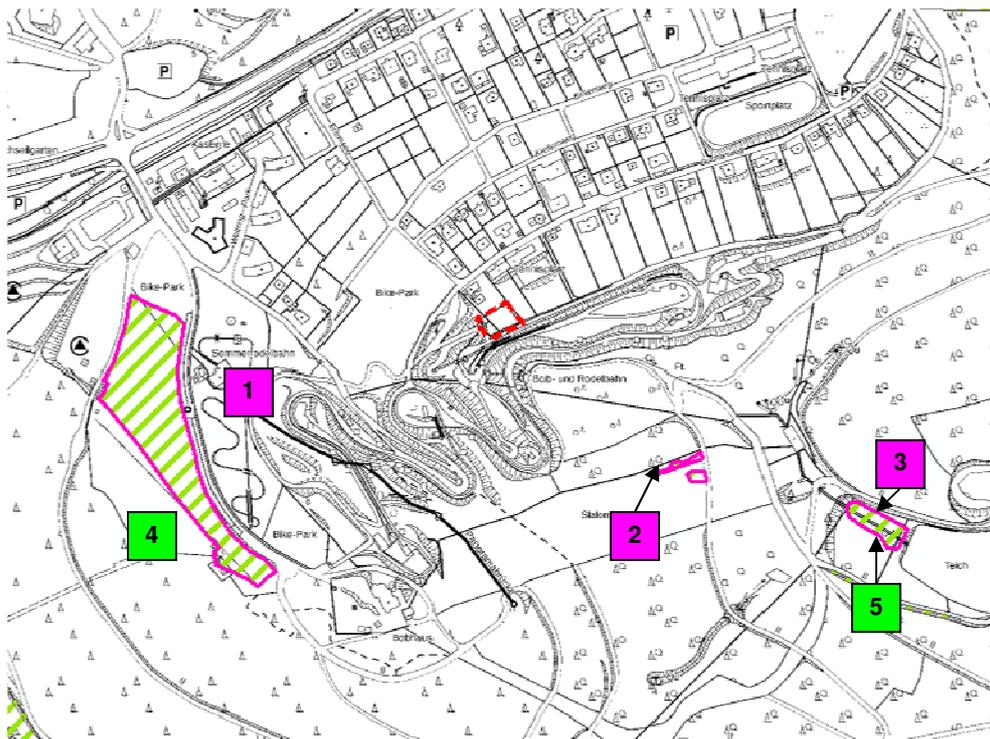


Abb. 12 Gesetzlich geschützte Biotope (magentafarbene Umrandung) und Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) in der näheren Umgebung des Plangebiets (rote Markierung).

### Biotopverbundflächen

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Westlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 340 m befindet sich die Verbundfläche VB-A-4717-026 „Offenland-Biotope im Raum Winterberg“. Diese Verbundfläche wird durch Magerwiesen und -weiden sowie Feucht- und Nassgrünland geprägt. Als bemerkenswerte Art wird der **Wiesenpieper** angegeben. Ca. 280 m südöstlich des Plangebiets liegt die Verbundfläche VB-A-4816-016 „Quell- und Seitentäler der Nuhne südlich Winterberg“. Dieser Komplex wird durch Magerwiesen und -weiden, Quellbereiche und natürliche und naturnahe unverbaute Bereiche fließender Gewässer geprägt. Tierarten werden keine genannt (LANUV 2017A).

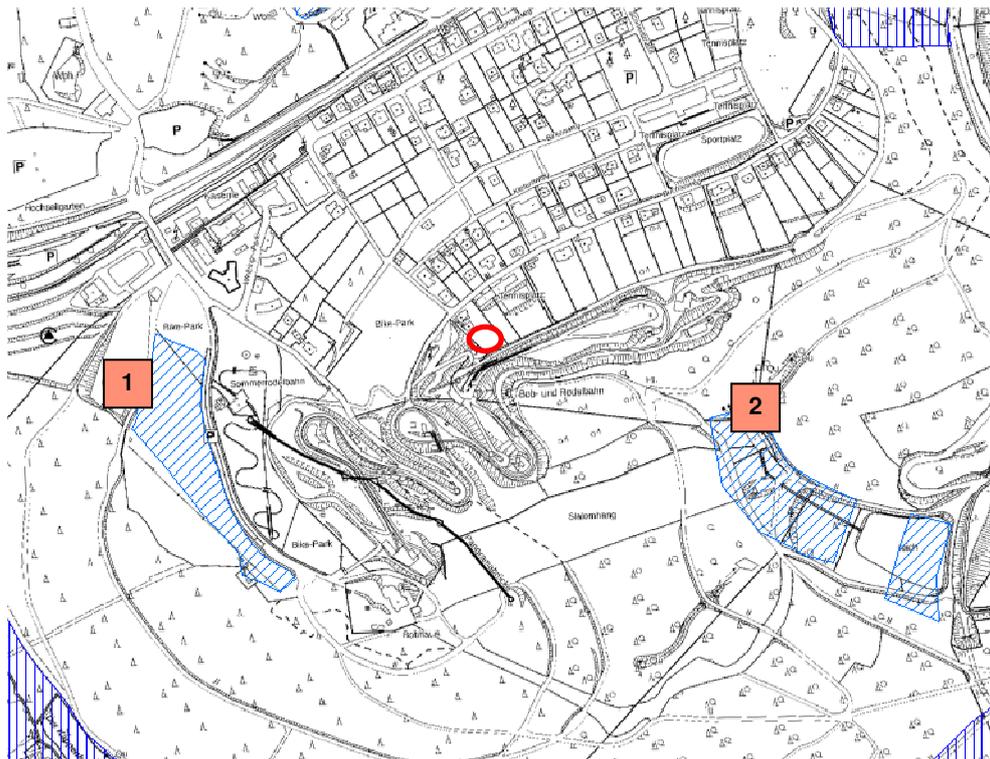


Abb. 13 Biotopverbundflächen in der Umgebung des Plangebiets (roter Kreis).

**Legende:**

1 = VB-A-4717-026 „Offenlandbiotope im Raum Winterberg“

2 = VB-A-4816-016 „Quell- und Seitentäler der Nuhne südlich Winterberg“

### Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten werden in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LIN-FOS) in der näheren Umgebung nicht aufgeführt (LANUV 2017A).

#### 5.3.2 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Vorhabensfläche liegt im Bereich des Messtischblattes 4817 „Winterberg“ (Quadrant 1). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2017B).

Für den Quadrant 1 des Messtischblatts 4817 „Winterberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 31 Arten als planungsrelevant genannt (11 Fledermausart, 19 Vogelarten und 1 Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2017B).

**Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4817 „Winterberg“ (Quadrant 1) (LANUV 2017B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region):**

• Säume und Hochstaudenfluren

• Gärten

• Gebäude

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Säume	Gärten	Gebäude
<b>Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung</b>			<b>P/U</b>	<b>P/U</b>	<b>U</b>
<b>Säugetiere</b>					
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na	(Ru)
Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+	(Na)	Na	(Ru)
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	(Na)	FoRu
Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	FoRu!
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(Na)	FoRu!
Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na	FoRu!
Nordfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S		Na	FoRu
Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(Na)	FoRu!
Zweifarbfladermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu!
<b>Vögel</b>					
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		
Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	FoRu	FoRu
Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na		
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		(Na)	
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu!
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	Na		
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na	FoRu!

**Fortsetzung Tab. 2**

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Säume	Gärten	Gebäude
<b>Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung</b>			<b>P/U</b>	<b>P/U</b>	<b>U</b>
<b>Vögel</b>					
Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		
Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		
Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	
Sperlingskauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu		
<b>Amphibien</b>					
Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	(Ru)	(Ru)	(Ru)

**Legende:**

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,

( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

## 5.4 Ortsbegehung

Im Zuge einer Ortsbegehung am 26. Oktober 2017 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Gehölze im Plangebiet und in der näheren Umgebung sind generell als Bruthabitat für häufige und verbreitete Vogelarten geeignet. Bei der Ortsbegehung konnten Grünfink, Rotkehlchen, Wintergoldhähnchen und Amsel gesehen und/oder gehört werden.

## 5.5 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

### 5.5.1 Häufige und ungefährdete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/ Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen in Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Sofern die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden, kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

### **5.5.2 Planungsrelevante Arten**

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf ein Vorkommen von 11 Fledermausarten, 19 Vogelarten und einer Amphibie.

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab keine weiteren Nachweise von Arten.

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wäre dann im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Stufe II).

**Tab. 3 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.**

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirk- faktoren	Erfüllung Verbotstat- bestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
<b>Säugetiere</b>						
Abendsegler	FIS/N	keine				nein
Bechsteinfledermaus	FIS/N	keine				nein
Braunes Langohr	FIS/N	keine				nein
Fransenfledermaus	FIS/N	keine				nein
Große Bartfledermaus	FIS/N	keine				nein
Großes Mausohr	FIS/N	keine				nein
Kleine Bartfledermaus	FIS/N	keine				nein
Nordfledermaus	FIS/N	keine				nein
Teichfledermaus	FIS/N	keine				nein
Zweifarbflodermmaus	FIS/N	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS/N	keine				nein
<b>Vögel</b>						
Baumpieper	FIS/N: B	keine				nein
Gartenrotschwanz	FIS/N: B	keine				nein
Grauspecht	FIS/N: B	keine				nein
Habicht	FIS/N: B	keine				nein
Kleinspecht	FIS/N: B	keine				nein
Kuckuck	FIS/N: B	keine				nein
Mäusebussard	FIS/N: B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS/N: B	keine				nein
Neuntöter	FIS/N: B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS/N: B	keine				nein
Raufußkauz	FIS/N: B	keine				nein
Rotmilan	FIS/N: B	keine				nein
Schwarzspecht	FIS/N: B	keine				nein
Schwarzstorch	FIS/N: B	keine				nein
Sperber	FIS/N: B	keine				nein
Sperlingskauz	FIS/N: B	keine				nein
Turmfalke	FIS/N: B	keine				nein
Waldkauz	FIS/N: B	keine				nein
Wiesenpieper	FIS/N: B	keine				nein
<b>Reptilien</b>						
Geburtshelferkröte	FIS/N	keine				nein

**Erläuterungen Datenquelle/Status:**

**Datenquelle:** FIS = Fachinformationssystem,  
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

**Status:** N = Nachweis nach 2000 vorhanden,  
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,  
NF = Nahrungsfläche

### 5.5.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

#### Fledermäuse

Der **Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.

Die **Bechsteinfledermaus** ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern(misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Unterwuchsfreie Hallenwälder werden gemieden. Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich.

Die **Fransenfledermaus** lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht.

**Große Bartfledermäuse** sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen.

**Große Mausohren** sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt.

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende **Kleine Bartfledermaus** ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen.

Die **Nordfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum waldreiche Gebiete im Gebirgsvorland und im Mittelgebirge bevorzugt. Die Jagdgebiete befinden

sich in lichten Wäldern, an Waldrändern, über Freiflächen im Wald sowie an Gewässern. Im Siedlungsbereich können die Tiere regelmäßig unter Straßenlaternen beobachtet werden.

Die **Teichfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10 bis 60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht.

Die **Zweifarbflodermäus** ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich.

**Zwergfledermäuse** sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiet dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum, oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen (LANUV 2017B).

Eine Eignung des Vorhabensgebiets und der näheren Umgebung als nichtessenzielles Nahrungshabitat der Fledermausarten ist gegeben.

Nahrungshabitate fallen nicht unter den Schutzzweck des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme davon liegt vor, wenn aufgrund des Wegfalls des Nahrungshabitats die lokale Population in ihrem Bestand gefährdet ist. Diese indirekten Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch den Wegfall von Nahrungshabitaten könnten angenommen werden, wenn das betroffene Nahrungshabitat in einem direkten räumlichen Bezug zu diesen steht und andere adäquate Nahrungshabitate nicht verfügbar sind. Dies ist in der untersuchten Situation nicht der Fall, die ökologische Funktion potenziell betroffener Nahrungshabitate wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

## Vögel

### Gebäudebrüter

Durch das Vorhaben sind keine Gebäude betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Gebäude bewohnende Vogelarten kann ausgeschlossen werden:

- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Turmfalke

### Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Durch das Vorhaben werden Gehölze innerhalb des Gartens beansprucht. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird insbesondere auch durch die Siedlungsnähe ausgeschlossen.

- Neuntöter
- Kuckuck

### Höhlenbrüter

Der **Gartenrotschwanz** besiedelt Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölze. Mittlerweile ist er häufiger in den Randbereichen größerer Heidelandschaften und in sandigen Kiefernwäldern zu finden.

Der typische Lebensraum des **Grauspechtes** ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder.

Im Siedlungsbereich besiedelt der **Kleinspecht** strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils.

Der **Raufußkauz** nistet in größeren Baumhöhlen, gerne in Schwarzspechthöhlen. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Der **Sperlingskauz** lebt in reich strukturierten, älteren Nadel- und Mischwäldern. Entscheidend für sein Vorkommen sind deckungsreiche Tageseinstände (z.B. Jungfichtenbestände) sowie lichte Baumbestände mit Höhlenbäumen und Singwarten.

Der **Schwarzspecht** besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Totholzanteil und vermoerende Baumstümpfe wichtig.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Aufgrund der oben genannten Lebensraumsprüche sowie des Fehlens von geeigneten Baumhöhlen wird ein Vorkommen von Höhlenbrütern im Bereich des Plangebiets nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Gartenrotschwanz
- Grauspecht
- Kleinspecht
- Raufußkauz
- Schwarzspecht
- Sperlingskauz
- Waldkauz

#### Horst- und Koloniebrüter

Im Bereich des Vorhabens wurden keine Horst- oder Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Schwarzstorch
- Sperber

#### Offenlandarten

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.

Aufgrund fehlender essenzieller Habitatstrukturen kann ein Vorkommen des Baumpiepers und des Wiesenpiepers im direkten Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für Offenlandarten ausgeschlossen werden.

#### Amphibien

In Nordrhein-Westfalen besiedelt die **Geburtshelferkröte** vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebra-

chen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer.

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung befinden sich keine geeigneten Oberflächengewässer. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Geburtshelferkröte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

### **Besonders geschützte Pflanzenarten**

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

## **5.6 Ergebnis der Artenschutzprüfung**

### **Häufige und verbreitete Vogelarten**

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Habitate frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbauten Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

### **Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen.

### **Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

„Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

### **Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

### **Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG**

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### **Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise**

Das Plangebiet grenzt an bebaute Siedlungsbereiche und weist aufgrund der Strukturen keine Biotopstrukturen auf, welche für planungsrelevante Arten geeignet sind. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

## **6.0 Zusammenfassung**

An der Bob- und Rodelbahn in Winterberg soll ein neues Multifunktionsgebäude errichtet werden. Dies soll im Gartenbereich des Grundstücks Buchenweg Nr. 50 entstehen und sich somit im Zielbereich der angrenzenden Bobbahn befinden. Der bestehende Bebauungsplan muss daher erweitert werden und der bestehende Flächennutzungsplan im Parallelverfahren angepasst werden.

Der Vorhabensbereich liegt im Stadtgebiet Winterberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg. Er befindet sich in der Gemarkung Winterberg, Flur 39, auf Teilflächen der Flurstücke 87, 88, 181 im Südwesten der Ortslage „Am Schneil“.

Geplant ist ein Multifunktionsgebäude, welches sich im Zielbereich der Bobbahn in Winterberg befindet. Südlich des Gebäudes sind mehrere Stellplätze vorgesehen, welche an den asphaltierten Weg parallel zur Bobbahn anschließen. Im Erdgeschoss sollen unter anderem ein Bekleidungslager, eine Abfahrtssimulation sowie sanitäre Anlagen Platz finden.

Im Obergeschoss sind ebenfalls sanitäre Anlagen sowie Zuschauer- und Lagerräume geplant. Da das Gelände von Norden nach Süden steil abfällt, wird das Gebäude gestuft in den Hang eingepasst. Die Dachfläche wird mit einer Samenmischung oder Flachballenstauden begrünt.

Die Vorhabensfläche liegt im Bereich des Messtischblattes 4817 „Winterberg“ (Quadrant 1). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt.

- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude

Für den Quadrant 1 des Messtischblatts 4817 „Winterberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 31 Arten als planungsrelevant genannt (11 Fledermausart, 19 Vogelarten und 1 Amphibie). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 26. Oktober 2017 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Im Zuge der Ortsbegehung konnten keine planungsrelevanten Arten oder deren Quartiere nachgewiesen werden.

### Zusammenfassung

---

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Habitate frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

### Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

**Zusammenfassung**

---

Ergebnis

Die im Vorhabensbereich stockenden Gehölze bieten potenzielle Bruthabitate häufiger und verbreiteter Vogelarten. Daher sollten die geplanten Räumungs- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar, stattfinden. Die geplante Erweiterung des Bebauungsplans im Bereich „Buchenweg“ in Verbindung mit der Errichtung eines Multifunktionsgebäudes hat keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Das Vorhaben löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, November 2017



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Literaturverzeichnis

BAUDER.DE: <http://www.bauder.de/de/gruendach/gruendach-systemloesungen/schraegdach-begrueung/5-15-dachneigung.html>. Zugriff: 21.11.2017, 14:50 MEZ

INGENIEURBÜRO VELDHUIS FÜR HOCH- UND TIEFBAU (2017): Zeichnungen Grundriss EG, OG und Schnitt. Funktionsgebäude Philosophenweg Veltins-Eis-Arena, Winterberg.

LANUV (2017A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp)  
Zugriff: 13.11.2017, 10:00 MEZ.

LANUV (2017B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48171>  
Zugriff: 13.11.2017, 04:30 MEZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.